

# AMTSBLATT

## der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

48. Jahrgang

11.07.2019

Nr. 8



### Inhalt:

1. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen
2. Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen
  - für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder,
  - für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und
  - für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See (Elternbeitragsatzung) vom 05.07.2019
3. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ der Stadt Haltern am See  
**hier:** Rechtskraft
4. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Schafstall – Lavesum“ der Stadt Haltern am See  
**hier:** Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB
5. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Stigthaube-Lipprams Dorf“ der Stadt Haltern am See  
**hier:** Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB
6. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Haltern am See „Hof Brosthaus“ im Ortsteil Lipprams Dorf  
**hier:** Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
7. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hegewinkel“, 4. Änderung der Stadt Haltern am See  
**hier:** Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

8. 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Am Friethweg“ im Ortsteil Sythen der Stadt Haltern am See  
**hier:** Rechtskraft
9. Satzung der Stadt Haltern am See über die Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich der Ortslage Lochtrup, nördlich der Rekener Straße L 652, im Ortsteil Haltern-Lavesum
10. Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Bossendorf Ecksteins Hof“  
**hier:** Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
11. Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Bossendorf – Am Kanal“  
**hier:** Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
12. Satzung vom 08.07.2019 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.12.2017
13. Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
14. Planfeststellungsantrag für das Vorhaben Quarzsandtagebau „Uphuser Mark West“ der Georg Müller GmbH zwischen Sythen und Haltern Lavesum  
**hier:** Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

## Bekanntmachung über die Widmung von Straßen

Die Stadt Haltern am See widmet mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die nachstehend aufgeführte Straße als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr:

### Straßenbezeichnung

#### **Kastanienstraße**

Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 22,  
Flurstücke 529, 547 und 546,

### Benutzungszweck

#### **Anliegerstraße**

Ein Planausschnitt, aus dem die genaue Lage der vorgenannten Flächen ersichtlich ist, ist dieser Bekanntmachung beigelegt und kann darüber hinaus bei der Stadt Haltern am See, Fachbereich Infrastruktur und Wirtschaftsförderung, Rochfordstraße 1, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Haltern am See zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen entweder schriftlich zu erheben, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll auch einen bestimmten Antrag enthalten.

Haltern am See, den 27.06.2019  
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Projektbezeichnung:

- Straßenplanung -  
Straßenausbau "Kastanienstraße"  
in Haltern - Lavesum

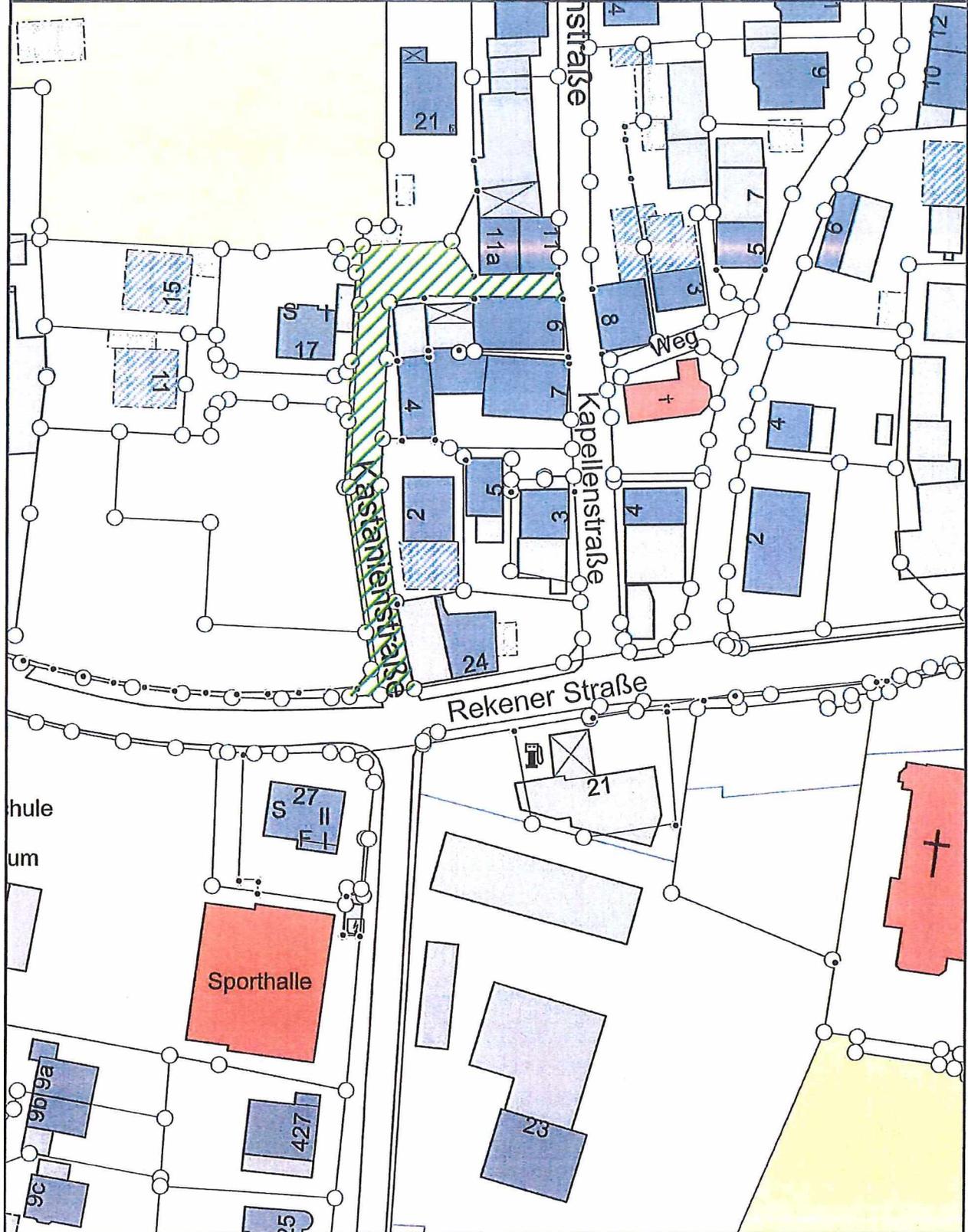


Fachbereich 68 - Technische Dienste  
Abteilung Straßenbau  
Rochfordstraße 1  
45721 Haltern am See

Inhalt:

Übersichtslageplan

Bearbeitet:		Plan-Nr.:	Dateiname:	Maßstab:
Datum	Name	6612-03-3-39... ..._LU01	6612-03-3-39... ..._LU01.dwg	M. 1:1000
15.02.2018	C. Tenk			



# **Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen**

- für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder,
- für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See  
und
- für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See  
**(Elternbeitragsatzung) vom 05.07.2019**

---

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Art der Beiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Haltern am See und die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII, erhebt die Stadt Haltern am See als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See.

- (3) Ebenso gilt diese Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten nach Absatz 1 in Verbindung mit Angeboten nach Absatz 2.
- (4) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt sich aus Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages für die Teilnahme an Angeboten nach Absatz 1 (Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Haltern am See und die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege) wird nach der Anlage 1 dieser Satzung festgesetzt.  
Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 1,5 Prozent. Die Beiträge sind auf volle 0,10 € auf-/abzurunden.

Die Verwaltung wird zum Beginn eines jeden Kindergartenjahres, dem 01.08., eine aktualisierte Übersicht über die zu entrichtenden Elternbeiträge im Internet unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) auf der Seite des Fachbereichs Familie und Jugend veröffentlichen.

Die Höhe des Elternbeitrages für die Teilnahme an Angeboten nach Absatz 2 wird nach der Anlage 2 (Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Haltern am See) dieser Satzung festgesetzt. Der Höchstbeitrag wird entsprechend der Regelung im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.

## **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur oder überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart**

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag/Aufnahmevertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen/Angebotsformen besteht.  
Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der OGS sowie durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und/oder durch eine Tagespflegeperson betreut und/oder nimmt es an Angeboten der offenen Ganztagschulen teil, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden. Das Angebot nach § 1 Abs. 2 wird mit 25 Std./wchtl. berücksichtigt.

Der Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.).

Der Beitragszeitraum für die Betreuung in Tagespflege richtet sich nach dem jeweils abgeschlossenen Vertrag.

Der Beitragszeitraum für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschulen ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die offene Ganztagschule im Primarbereich, ist der Elternbeitrag für diesen unterjährigen Zeitraum monatlich zu zahlen.

- (2) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres/Schuljahres.  
Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z. B. in den Ferienmonaten.  
Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind in die Schule wechselt.

#### **§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Bei der Aufnahme geben die Eltern eine verbindliche Erklärung zum voraussichtlichen Jahreseinkommen ab. Eine entsprechende Berechnungshilfe wird zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres haben die Eltern der Elternbeitragsstelle der Stadt Halten am See nachzuweisen, welche Einkünfte im abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich erzielt wurden. Die Elternbeitragsstelle überprüft die Richtigkeit der bisherigen Beitragsfestsetzung. Ergibt sich ein höherer Elternbeitrag, sind die Beiträge nachzuzahlen. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist, auch rückwirkend, der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Halten am See ist, ungeachtet dieser Verpflichtung, berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Eine Ermittlung des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Haltern am See zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrags verpflichten.

## **§ 5 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG genannten Beträgen als Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses oder der Mandatsausübung für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 6 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung**

- (1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch, oder/und nutzt ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 3 ausnahmsweise zwei Jahre.

- (2) Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten nach § 1 Abs. 1 ab dem 1. Dezember vor der Einschulung beitragsfrei. Erfolgt keine vorzeitige Aufnahme in die Schule, ist der Beitrag für die bislang beitragsfreien Monate entsprechend des abgeschlossenen Betreuungsvertrages nachzuzahlen.
- (3) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, an den Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich teil, ist für jedes dieser Kinder der volle Beitrag zu zahlen.  
Dies gilt auch dann, wenn neben dem Kind, welches an Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich teilnimmt, gleichzeitig ein weiteres Kind an Angeboten teilnimmt, für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 zu entrichten sind.
- (4) Beitragsermäßigungen nach Absatz 1 gelten nur für Kinder und deren Geschwister, die Angebote nach § 1 Abs. 1 in Haltern am See in Anspruch nehmen.
- (5) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
- (6) Elternbeiträge werden auf Antrag erlassen oder es wird, ebenfalls auf Antrag, ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. §6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Bezug der Leistungen ist nachzuweisen. Während der Beitragsbefreiung sind Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlenden Nachweisen gilt §4 Abs. 1 Satz 4.
- (7) Elternbeiträge werden ebenfalls nicht erhoben, wenn und solange das zu berücksichtigende Jahreseinkommen der Beitragsstufe 1 (bis 25.000 €) zuzuordnen ist. Während der Beitragsbefreiung ist eine Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Halten am See durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/die Tagespflegeperson/der Schulleiter der Stadt Halten am See die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum fünften Tag eines jeden Monats zu zahlen.

## **II. Regelungen für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschulen**

### **§ 9**

#### **Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die offenen Ganztagschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.

### **§ 10**

#### **Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) An den Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich können nur Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

### **§ 11** **Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  2. Wechsel der Schule,
  3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Haltern am See von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn,
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen,
  4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

## **III. Inkrafttreten**

### **§ 12** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See vom 26.09.2014 in der zurzeit geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

## **Anlage 1**

der Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See (Elternbeitragsatzung) vom 05.07.2019.

**gültig ab 01.08.2019**

<b>Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Angeboten nach § 1 Abs. 1 der Satzung</b>									
	<b>Jahres-einkommen</b>	<b>bis 25 Std. wchtl. über 2 Jahre Beitrag mtl.</b>	<b>bis 35 Std. wchtl. über 2 Jahre Beitrag mtl.</b>	<b>bis 45 Std. wchtl. über 2 Jahre Beitrag mtl.</b>	<b>über 45 Std. wchtl. über 2 Jahre Beitrag mtl.</b>	<b>bis 25 Std. wchtl. unter 2 Jahre Beitrag mtl.</b>	<b>bis 35 Std. wchtl. unter 2 Jahre Beitrag mtl.</b>	<b>bis 45 Std. wchtl. unter 2 Jahre Beitrag mtl.</b>	<b>über 45 Std. wchtl. unter 2 Jahre Beitrag mtl.</b>
1	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 30.000 €	37,60 €	44,30 €	59,90 €	67,70 €	83,20 €	98,80 €	132,10 €	156,40 €
3	bis 35.000 €	51,00 €	61,10 €	82,10 €	89,90 €	105,40 €	126,50 €	168,80 €	198,70 €
4	bis 40.000 €	66,60 €	78,80 €	105,40 €	113,20 €	129,90 €	155,40 €	207,60 €	242,00 €
5	bis 45.000 €	76,60 €	90,90 €	122,20 €	133,20 €	149,90 €	178,70 €	238,60 €	277,50 €
6	bis 50.000 €	86,60 €	103,20 €	137,60 €	150,90 €	168,80 €	202,00 €	269,80 €	315,30 €
7	bis 60.000 €	105,40 €	126,50 €	168,80 €	188,70 €	197,60 €	236,30 €	315,30 €	370,70 €
8	bis 70.000 €	134,30 €	160,90 €	215,40 €	235,30 €	235,30 €	281,90 €	376,30 €	437,40 €
9	bis 80.000 €	158,70 €	189,80 €	253,00 €	281,90 €	268,60 €	322,00 €	429,60 €	501,70 €
10	bis 90.000 €	187,60 €	224,20 €	299,70 €	337,40 €	306,30 €	367,30 €	490,30 €	577,10 €
11	bis 100.000 €	220,90 €	264,10 €	352,90 €	401,80 €	349,60 €	418,40 €	558,40 €	659,20 €
12	bis 125.000 €	258,60 €	309,60 €	412,90 €	477,20 €	396,30 €	474,90 €	633,80 €	752,50 €
13	über 125.000 €	300,80 €	360,70 €	481,60 €	559,40 €	448,40 €	537,20 €	716,90 €	854,60 €

## **Anlage 2**

der Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Haltern am See (Elternbeitragsatzung) vom 05.07.2019.

### **Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Angeboten nach §1 Abs. 2 der Satzung gültig ab 08/2019**

	<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Beitrag monatlich</b>
1	bis 25.000 €	0,00 €
2	bis 30.000 €	36,00 €
3	bis 35.000 €	48,00 €
4	bis 40.000 €	63,00 €
5	bis 45.000 €	72,00 €
6	bis 50.000 €	82,00 €
7	bis 60.000 €	100,00 €
8	bis 70.000 €	127,00 €
9	über 70.000 €	150,00 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 04.07.2019 beschlossene **Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Haltern am See und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Haltern am See (Elternbeitragssatzung) vom 05.07.2019** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Haltern am See, den 05.07.2019

**gez. Klimpel**

(Klimpel)  
Bürgermeister

# B E K A N N T M A C H U N G

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ der Stadt Haltern am See**

**hier: Rechtskraft**

**Satzung** vom 08.07.2019

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- a) „Der Rat der Stadt Haltern am See nimmt die Stellungnahmen gemäß der Anlage „Abwägungsliste“ zur Kenntnis und beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie in den tabellarisch aufgelisteten Beschlussentwürfen dargelegt.
- b) Die Vertragsinhalte des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 144 „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ vom 03.06.2019 werden beschlossen.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 144 „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Sythen wird als **Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.**“

### **Anlass und Ziel**

Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes soll die Erweiterung des bestehenden Camping- und Wochenendplatzes / „Freizeitpark Dülmener See“ planungsrechtlich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gesichert werden. Auf diese Weise werden dem Betreiber dringend benötigte Entwicklungs- und zugleich Modernisierungsmöglichkeiten zugestanden, die aus einer konstant hohen Nachfrage im Bereich Naherholung und Tourismus resultieren. Die Stadt Haltern am See entspricht damit der eigenen Zielsetzung, den Freizeit-, Naherholungs- und Tourismusstandort weiter zu entwickeln und zu stärken.

### **Räumlicher Geltungsbereich und Lage der externen Kompensationsflächen**

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Haltern am See im Ortsteil Sythen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt unmittelbar östlich und südlich an den bestehenden Camping- und Wochenendplatz „Freizeitpark Dülmener See“ an.

Es handelt sich um eine Fläche von 4,9 ha und umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 44: Flurstücke 31, 32, 74 und 125 jeweils teilweise und das Flurstück 124 vollständig.
- Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 45: Flurstücke 21,28 (ehemals 10) und 29 (ehemals 22) jeweils teilweise.

Der genaue Geltungsbereich ist den beigefügten Übersichtsplänen durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird auf externen Flächen ausgeglichen (sog. „Kompensationsflächen“). Diese Kompensationsflächen befinden sich in Bezug auf den Waldausgleich zum einen in Haltern am See:

- Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 44, Flurstück 74 mit 9.889 qm, Flurstück 75 mit 243 qm und Flurstück 125 mit 39.861 qm (Gesamtfläche: 49.993 qm)

Sowie zum anderen in Bezug auf den Waldausgleich und naturschutzrechtlichen Ausgleich auf Dülmener Stadtgebiet:

- Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 32, Flurstück 26 (Gesamtfläche: 55.764 qm)

Die genauen Geltungsbereiche beider externen Kompensationsflächen sind den beigefügten Übersichtsplänen durch eine grüne Schraffierung zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 144 „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

#### § 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darle-

gung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 08.07.2019

Der Bürgermeister

gez.

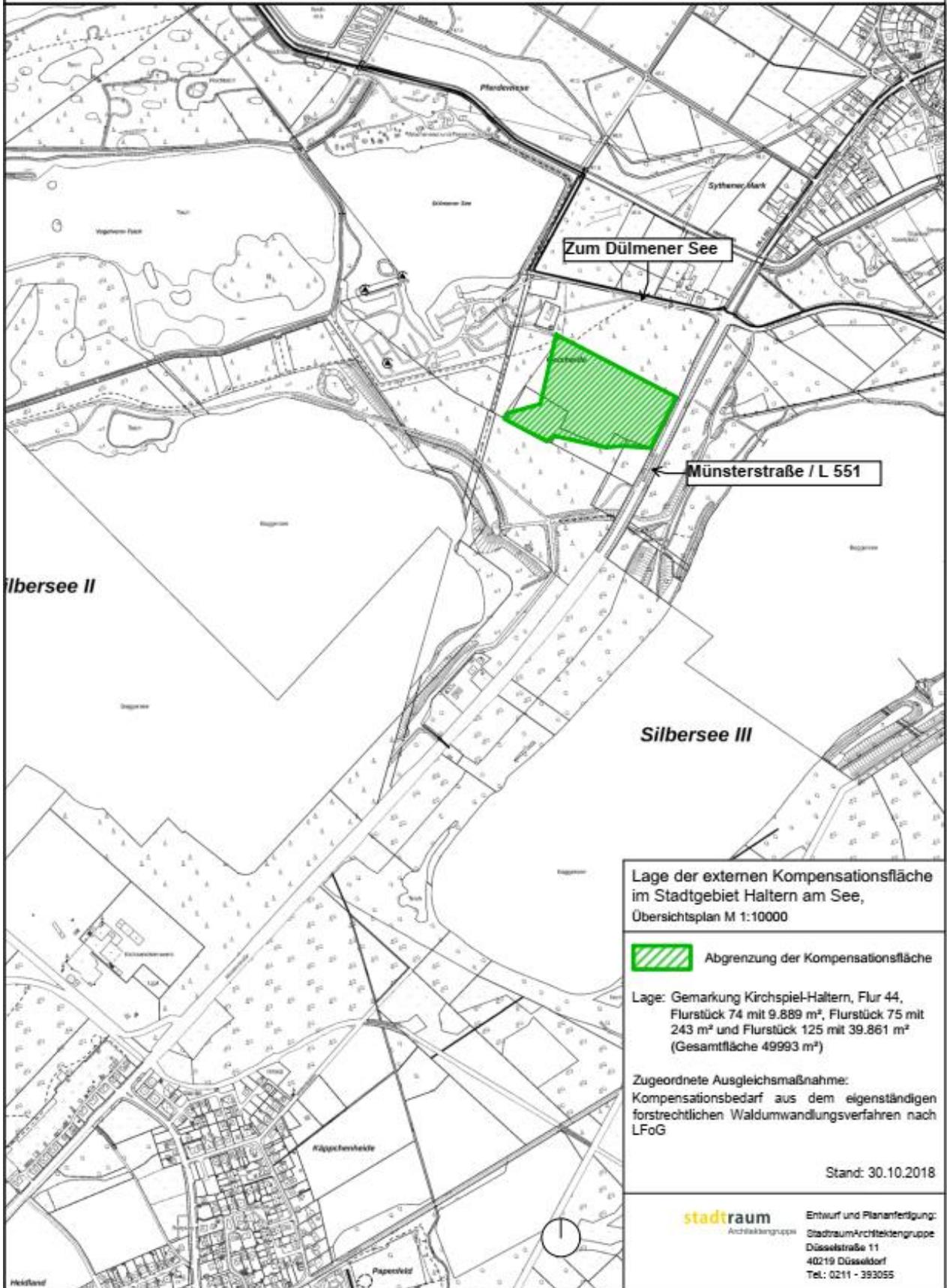
Klimpel

Anlage: Übersichtspläne

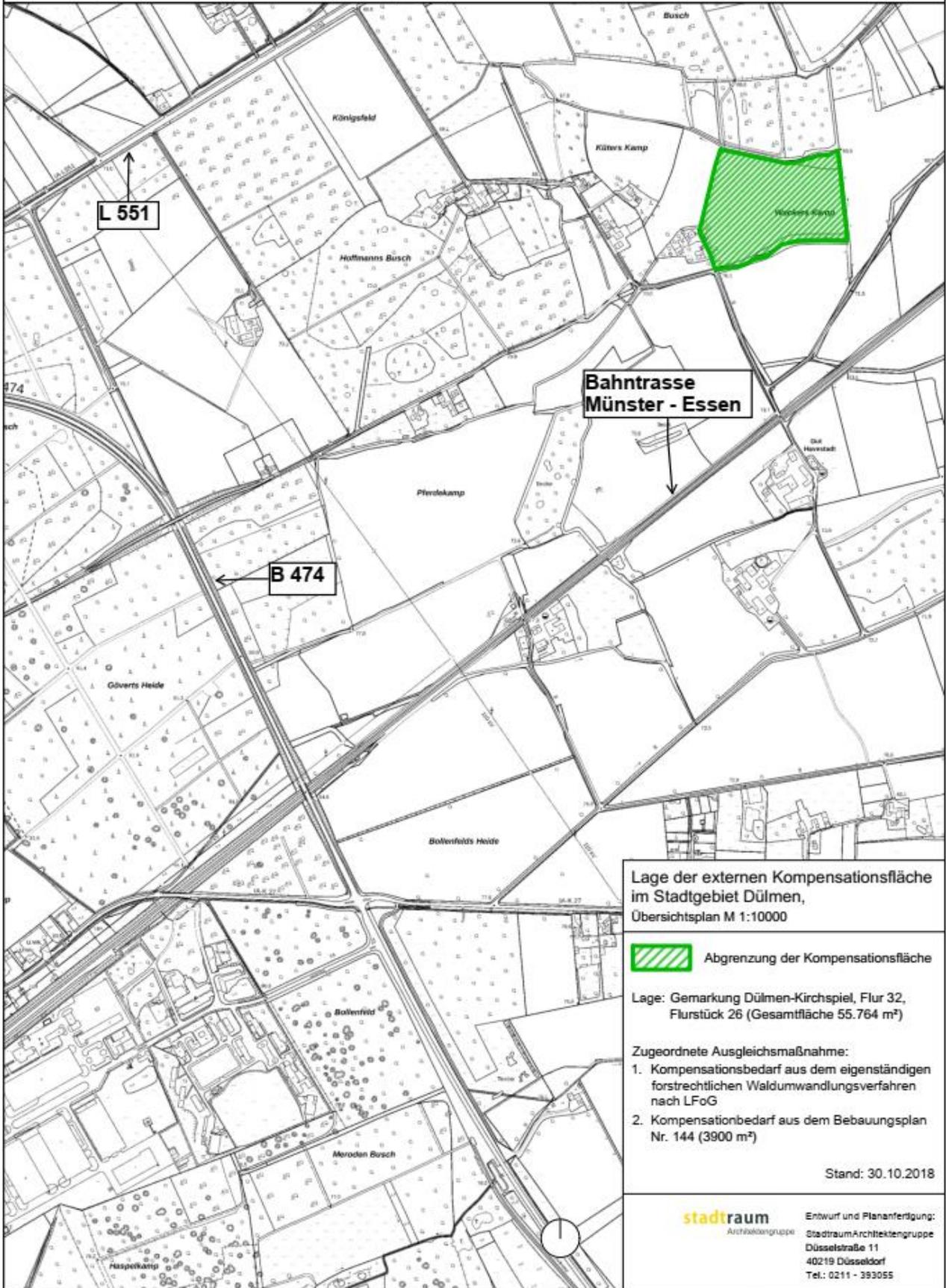




**Stadt Haltern am See**  
**Bebauungsplan Nr. 144 "Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See"**



**Stadt Haltern am See**  
**Bebauungsplan Nr. 144 "Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See"**



# BEKANNTMACHUNG

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Schafstall - Lavesum“ der Stadt Haltern am See**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

- a) „Der Bebauungsplan Nr. 94 „Am Schafstall - Lavesum“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen, im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 94 „Am Schafstall - Lavesum“ der Stadt Haltern am See
- b) Auf der Grundlage des ausgehängten Mustervertrages ist ein Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.“

### **Anlass und Ziel**

In zentraler Lage in der geographischen Mitte des Ortes Lavesum soll entlang der Merfelder Straße (Kreisstraße 44) ein neues Baugebiet entwickelt werden. Dieser aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereich ist als Wohnbaufläche und zu geringeren Teilen auch als Dorfgebiet und Grünfläche im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See dargestellt.

Auf dem Gelände soll insbesondere Wohnbebauung vorgesehen werden; es sollen aber auch Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Läden und Dienstleister) und zweckmäßige Ergänzungen der dörflichen Infrastruktur (verträgliches Handwerk und Gewerbe) geschaffen bzw. zugelassen werden können.

Mit dem Planvorhaben soll der konstant hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Haltern am See Rechnung getragen und zugleich der Ortsteil Lavesum durch Ergänzung der bestehenden Infrastruktur und Ausstattung gestärkt werden.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt in zentraler Lage, in der geographischen Mitte des Ortes Lavesum und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Wohnbebauung südlich der Talstraße
- Im Osten durch die Antoniusstraße, deren westliche Wohnbebauung sowie durch die westliche Wohnbebauung der Kapellenstraße
- Im Süden durch die nördliche Wohnbebauung der Kastanienstraße sowie durch die Rekener Straße (Landesstraße 652)
- Im Westen durch die Merfelder Straße (Kreisstraße 44).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insofern 3,0 ha Plangebietsfläche.

Der genaue räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie abgegrenzt.

**Planerfordernis**

Für die Heranziehung dieser Flächen zur Bebauung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern (§ 1 Abs. 3 BauGB). Mit dem Bebauungsplan werden aktuell im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende Flächen einer wohnbaulichen und sonstigen baulichen Entwicklung zugeführt; zu geringen Teilen erstreckt sich der Geltungsbereich auch auf Flurstücke im Innenbereich.

Die Einbeziehung der letztgenannten Flächen ist erforderlich, um die o.g. Planungsziele umsetzen zu können.

Da sämtliche in Rede stehenden Flächen des Geltungsbereichs bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen, Dorfgebiet bzw. Grünfläche dargestellt sind, wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 04.07.2019 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Schafstall - Lavesum“ der Stadt Haltern am See für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Lavesum wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

**Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:**

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

**Hinweise**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Haltern am See, den 08.07.2019  
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



## BEKANNTMACHUNG

### **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Stigthaube-Lippramsdorf“ der Stadt Haltern am See**

#### **hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Das Gestaltungskonzept sowie der zugehörige Bebauungsplanentwurf Nr. 145 „Stigthaube-Lippramsdorf“ der Stadt Haltern am See mit Begründung und Fachbeiträgen wird gebilligt und zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.“**

#### **Anlass und Ziel**

Am westlichen Siedlungsrand von Lippramsdorf soll entlang der Birkenallee bzw. der Sankt-Florian-Straße ein ca. 30 m breiter Geländestreifen im Umfang von 1,0 Hektar als Wohnbaufläche entwickelt werden. Dieser landwirtschaftlich genutzte Bereich ist als Wohnbaufläche im neuen Flächennutzungsplan („Wohnbaufläche Birkenallee“) dargestellt, die es mittels Bebauungsplan städtebaulich zu entwickeln gilt.

Auf dem Gelände sollen etwa 15 Einzelhäuser in offener und damit aufgelockerter Bauweise und maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden. Mit dem Planvorhaben soll der konstant hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Haltern am See Rechnung getragen und zugleich der Ortsteil Lippramsdorf durch bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gestärkt werden. Eine behutsame Erweiterung des Siedlungskörpers ist daher auch in Anbetracht nahezu ausgeschöpfter Innenentwicklungspotenziale in Lippramsdorf zu befürworten.

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteils Lippramsdorf, unmittelbar westlich der St.-Florian-Straße bzw. Birkenallee bis zur Lembecker Straße (K 55) im Norden und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Haltern, Flur 90: 1819-1823, 1834 und Teilflächen aus 1824, 1439-1442, 1277.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

### Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörnde Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

**22.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019**

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](http://www.haltern.de) – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

Haltern am See, den 08.07.2019  
Der Bürgermeister

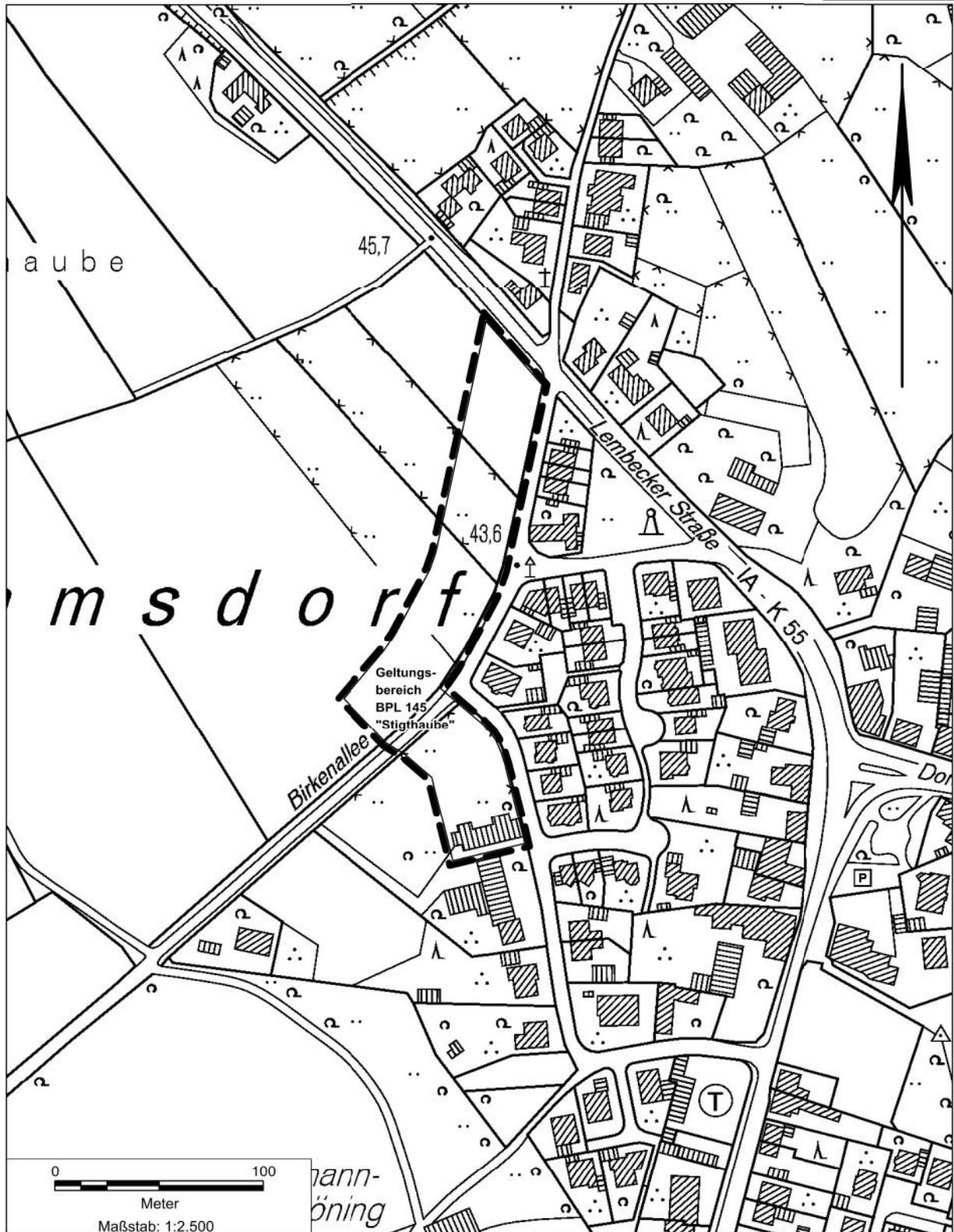
gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

# Stadt Haltern am See

## Fachbereich 62 - Planen



Übersicht zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145  
"Stigthaube" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Lippramsdorf



# B E K A N N T M A C H U N G

## **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Haltern am See „Hof Brosthaus“ im Ortsteil Lippramsdorf**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Die zur Sitzung ausgehängten Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Stadt Haltern am See „Hof Brosthaus“ im Ortsteil Lippramsdorf werden zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.**

**Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung.“**

### **Anlass und Ziel**

Generelles Ziel der Planung ist es, die Grundstücksflächen, welche zur Zeit mit einer aufgegebenen Hofstelle bebaut sind, einer zeitgemäßen, dem Klimaschutz orientierten wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, welcher für den Planbereich gemischte Baufläche sowie Wohnbaufläche darstellt.

Durch die geplante Bebauung der Grundstücksflächen südlich der Dorstener Straße L 601, im Westen begrenzt durch den Pastoratsweg, wird unter Einbeziehung des erhaltenswerten Baumbestandes eine ausgewogene bauliche Ausnutzung der innerhalb der Siedlung liegenden Bauflächen sichergestellt. Vorgesehen sind Einzel- und Doppelhäuser in Anlehnung an die umgebende Bestandsbebauung.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 126 liegt im Ortsteil Lippramsdorf.

Das ca. 1 ha große Plangebiet wird

- durch die Grundstücksgrenze zu den Flurstücken Nr. 1702 (Stichstraße Dorstener Straße) und 1769 (Baugrundstück) im Osten,
- durch die Gemeinbedarfsfläche des Lambertus Kindergartens im Süden,
- durch den Pastoratsweg im Westen
- und durch die Dorstener Straße L 601 im Norden begrenzt.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

### **Auslegung des Planentwurfs**

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörnde Begründungsentwurf sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

**22.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019**

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

#### **Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:**

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](http://www.haltern.de) – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

### **Hinweise**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

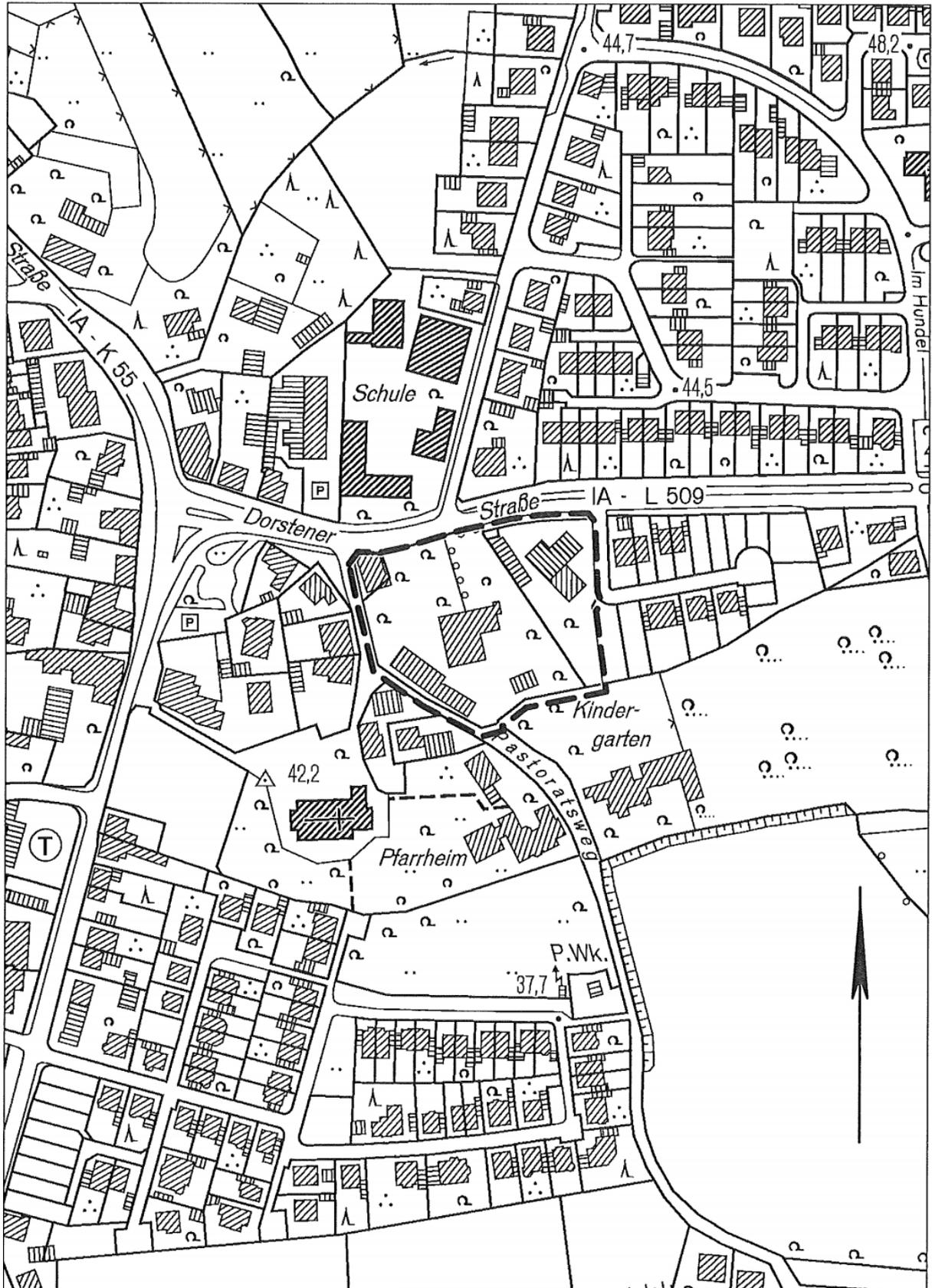
Haltern am See, den 08.07.2019

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der DGK 5 im M. 1: 2500 i. O.  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 126 "Hof Brosthaus" im OT Lippamsdorf  
der Stadt Haltern am See

## BEKANNTMACHUNG

### **Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hegewinkel“, 4. Änderung der Stadt Haltern am See**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 zum vorgenannten Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Plan-Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hegewinkel“, 4. Änderung der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachbeiträge werden zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB gebilligt.**

**Die öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.“**

#### **Anlass und Ziel**

Im Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 "Hegewinkel" ist eine städtische Fläche zwischen den Straßen "Zum Blickpunkt" und "Hellweg" als Parkplatz festgesetzt, der in seiner Größenordnung heute nicht mehr benötigt wird. Der umgebende Siedlungsbereich ist geprägt von freistehenden Einzel- oder Doppelhäusern mit jeweils ausreichenden Stellplatzmöglichkeiten auf dem eigenen Grundstück. Zusätzlich besteht durch einen großzügigen Straßenquerschnitt die Möglichkeit des Parkens auf der öffentlichen Verkehrsfläche.

Vor diesem Hintergrund soll die Parkplatzfläche aufgeteilt und der südliche Teil in einer Größe von ca. 1.100 qm wohnbaulich entwickelt und veräußert werden. Die nördliche Teilfläche verbleibt als öffentliche Parkplatzfläche. Städtebauliches Ziel ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in Form zweier Einzelhäuser gemäß Umgebungsbebauung.

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Sythen zwischen den Straßen „Zum Blickpunkt" und "Hellweg", unmittelbar südöstlich des evangelischen Gemeindezentrums. Es umfasst Teile des Flurstücks 723, Flur 55, Gemarkung Haltern-Kirchspiel.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

**Auslegung des Planentwurfs**

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

**22.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019**

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit - Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](http://www.haltern.de) – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

**Hinweise**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Haltern am See, den 08.07.2019

Der Bürgermeister

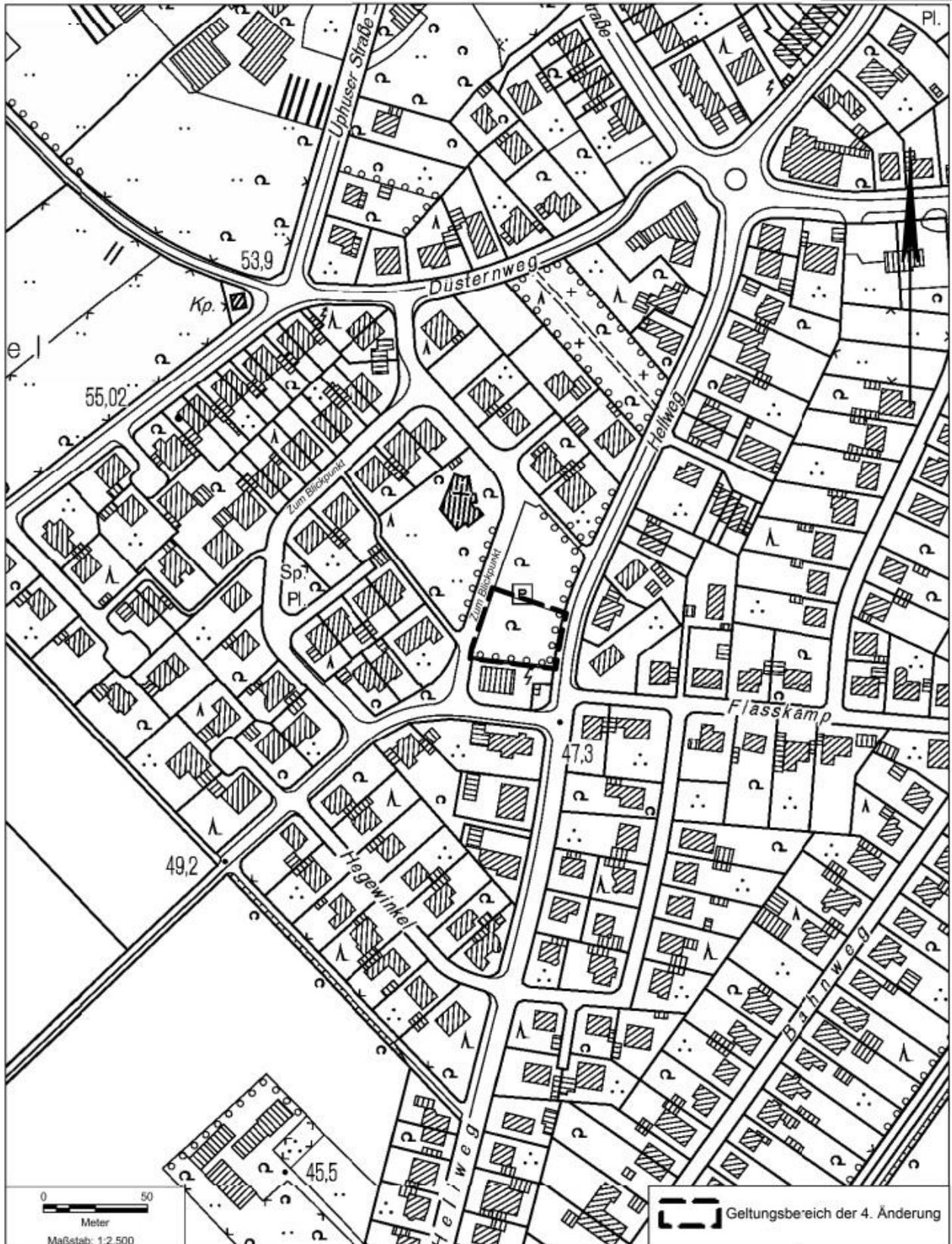
gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

# Stadt Haltern am See

Fachbereich 62 - Planen



Übersichtsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
"Hegewinkel", der Stadt Haltern am See im Ortsteil Sythen

# BEKANNTMACHUNG

**1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Am Friethweg“ im Ortsteil Sythen der Stadt Haltern am See**

**hier: Rechtskraft**

**Satzung** vom 08.07.2019

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 zum o. g. Satzungsverfahren folgenden Beschluss gefasst:

- a) **Der Rat der Stadt Haltern am See nimmt die Stellungnahmen gemäß der Anlage „Abwägungsliste“ zur Kenntnis und beschließt gem. § 1 Abs. 7 BauGB nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie in den tabellarisch aufgelisteten Beschlussskizzen dargestellt.**
- b) **Die 1. Änderung der Satzung „Am Friethweg“ der Stadt Haltern am See wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

## **Satzung der Stadt Haltern am See über die 1. Änderung der Satzung „Am Friethweg“ im Ortsteil Haltern Sythen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung wird als Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Am Friethweg“ erlassen und gilt für den in § 2 dieser Satzung gekennzeichneten Bereich. Neben der Definition des Innenbereichs wird auch mit Baugrenzen die Lage der möglichen Gebäude festgelegt.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung**

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt, einschließlich der Abrundungsgrundstücke nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich der Satzungsänderung**

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Hellweg 56 bzw. das Flurstück 266, der Flur 51, Gemarkung Haltern-Kirchspiel. Das Flurstück liegt bereits innerhalb der Innenbereichsabgrenzung. Lediglich die Baugrenze wird angepasst.

### **§ 4 Städtebauliche Entwicklung**

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sind Vorhaben nach §34 BauGB zulässig, sofern sie sich an die besonderen Anforderungen gemäß § 6 dieser Satzung halten.

**§ 5 Bebauungspläne**

In dem gemäß § 2 dieser Satzung abgegrenzten Gebiet bestehen keine Bebauungspläne nach § 30 BauGB.

**§ 6 Besondere Anforderungen an die Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung**

Für den als einbezogene Fläche gekennzeichneten Bereich werden aufgrund von § 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB für eine Bebauung nach § 34 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:

Bauweise und Baugrenzen:

Die Grenzen der baulichen Nutzung und die Baukörperstellung werden durch Baugrenzen definiert. Zudem sind nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Aufstellung der 1. Änderung „Am Friethweg“ im Ortsteil Sythen der Stadt Haltern am See wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die 1. Änderung der Satzung mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

**Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:**

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Am Tage nach dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Satzung „Am Friethweg“ im Ortsteil Sythen der Stadt Haltern am See gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

**§ 44 Baugesetzbuch**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

**§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

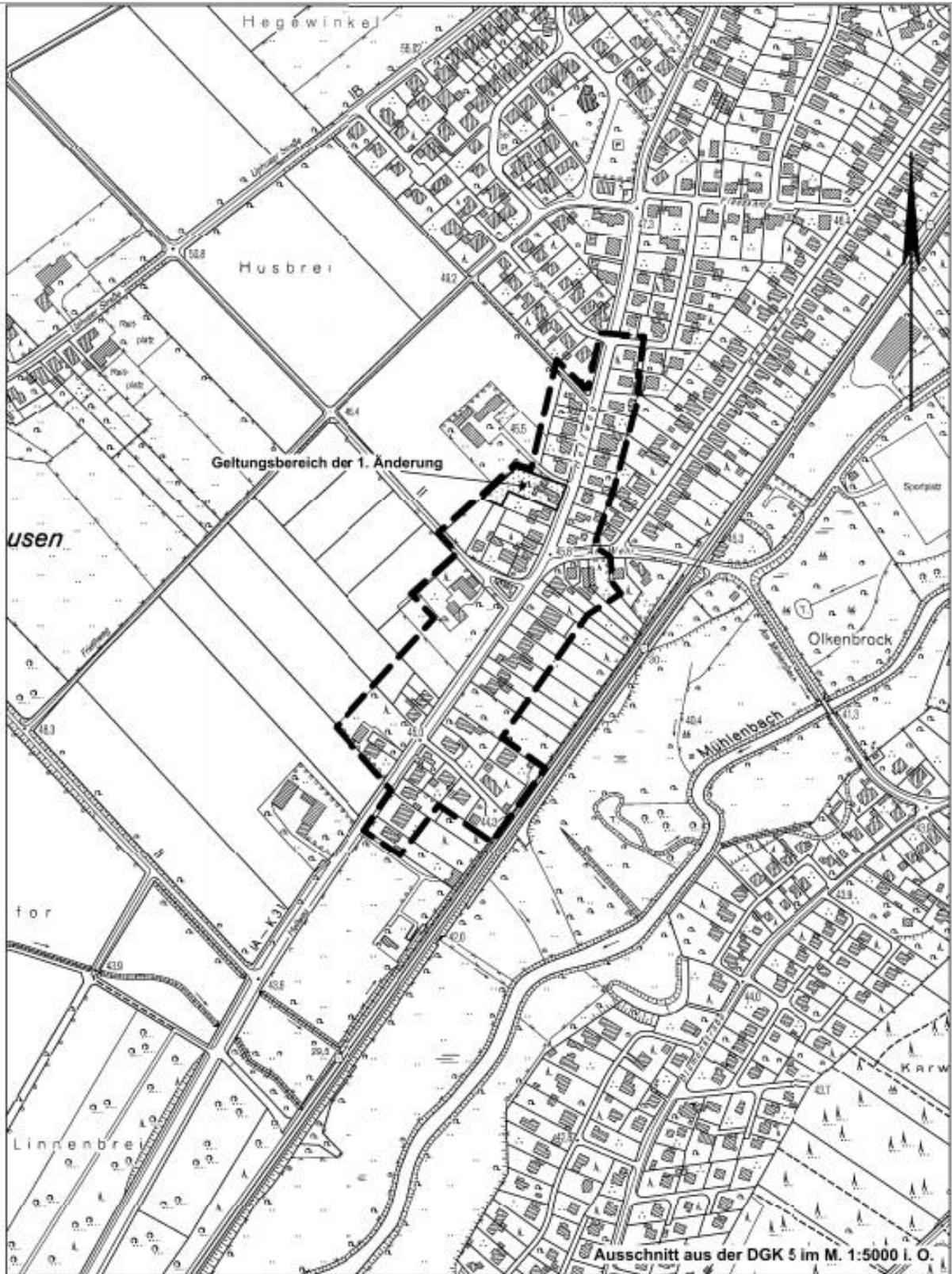
Haltern am See, den 08.07.2019

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



### ÜBERSICHTSPLAN

zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34, Abs. 4, Nr. 1 u. 3 BauGB "Am Friethweg"

Stadtverwaltung Haltern am See  
 Fachbereich 62 - Planen

Stand: 23.07.2018

# BEKANNTMACHUNG

## Satzung

der Stadt Haltern am See über die Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich der Ortslage Lochtrup, nördlich der Rekener Straße L 652, im Ortsteil Haltern-Lavesum.

Der Rat der Stadt Haltern am See hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der derzeit gültigen Fassung und gem. § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung nach § 35 (6) Baugesetzbuch ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen Linie abgegrenzt.
2. Im Einzelnen werden folgende Grundstücke ganz bzw. teilweise erfasst:  
Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 21, Flurstück Nr. 306, 402, 308, 248, 253, 254, 249, 401, 356, 111, 309, 106, 251, 104, 103, 237, 270, 246, 247, 101, 313, 100, 312, 98, 314.  
(Katasterstand 11-2018)

### § 2

#### Bebauungspläne

In dem nach § 1 umschriebenen Gebiet bestehen Bebauungspläne nach § 30 des Baugesetzbuches nicht.

### § 3

#### Rechtsfolgen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann den sonstigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, dass

1. sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder

2. sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Die Anwendung der Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des BauGB bleibt unberührt. Öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB dürfen nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 4**

##### **Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben**

(1) Die Außenbereichssatzung regelt die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Satz 1 BauGB. Eine Neubebauung ist ausschließlich zum Eigenbedarf des Eigentümers bzw. dessen Familienangehörigen zulässig. Eine Sicherung erfolgt mittels Auflage in der Baugenehmigung in analoger Anwendung des § 35 Abs.4 Satz 1 Nr.2 BauGB.

(2) Zulässig sind:

1. Wohngebäude und kleinere nicht störende Handwerksbetriebe sowie Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben.
2. Maximal 1 Vollgeschoss bei Wohngebäuden, als Einzel- oder Doppelhäuser.
3. Maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude.
4. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
5. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in der Satzung gelegenen Grundstücke dienen. Dazu zählen auch Anlagen für die Kleintierhaltung.

Hinweis: Zur Vermeidung der Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG ist im Falle von energetischen Verbesserungen (insbesondere von Dächern, Fenstern / Rollläden und Fassaden), bei An- und Umbaumaßnahmen im Gebäudebestand sowie bei Neubaumaßnahmen im Vorfeld eine fachkundige Überprüfung auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahme ist im Baugenehmigungsverfahren anzuzeigen.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung „Lochtrup“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Satzungsplan mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

#### Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die Satzung „Lochtrup“ der Stadt Haltern am See tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise**

#### § 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

#### § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

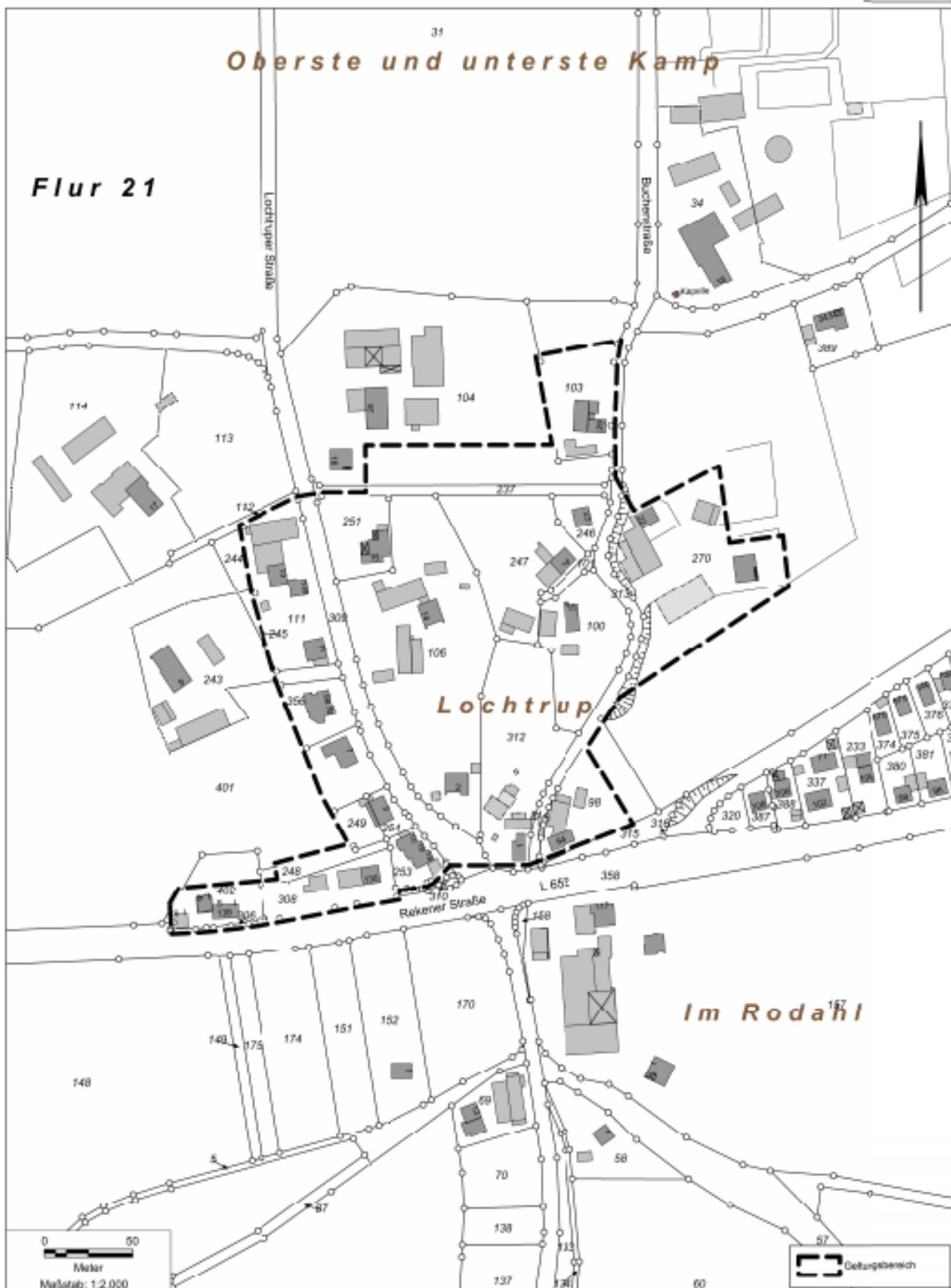
Haltern am See, den 08.07.2019

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



# BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanverfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Bossendorf Ecksteins Hof“**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 11.10.2018 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**Das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Haltern am See „Bossendorf Ecksteins Hof“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).**

**Der in der Sitzung ausgehängte Flurkartenauszug mit Eintragung des Geltungsbereichs ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.**

## **Anlass und Ziel**

Der Bebauungsplan Nr. 77 „Bossendorf – Ecksteins Hof“ wurde am 29.03.2000 rechtskräftig. Die seinerzeitigen Eigentümer waren im damaligen Planverfahren an einer wohnbaulichen Überplanung ihrer Flächen nicht interessiert, insofern wurden die Flächen als nicht überbaubare Fläche im Bebauungsplan festgesetzt.

Durch das vorliegende Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Doppelhauses geschaffen. Die Festsetzungen zur baulichen Nutzung entsprechen dabei der Umgebungsbebauung.

## **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Bossendorf im Bereich der Straßen „Marler Straße“ „Bossendorfer Damm“ und "Recklinghäuser Straße". Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst das Flurstück 602, Flur 146, Gemarkung Haltern.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

## **Planerfordernis**

Die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich. Die derzeitigen Festsetzungen stehen einer wohnbaulichen Nutzung der Flächen entgegen. Da gleichwohl die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Beeinträchtigung umweltrelevanter Belange nicht zu erwarten ist, wird das Verfahren in Anwendung des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.10.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Bossendorf Ecksteins Hof“, 4. Änderung für den vorgenannten Geltungs-

bereich im Ortsteil Bossendorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Flurkartenauszug mit eingetragenem Geltungsbereich ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

### **Auslegung des Planentwurfs**

Der Bebauungsplanentwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf werden zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**22.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019**

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](http://www.haltern.de) – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

### **Hinweise**

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 08.07.2019  
Der Bürgermeister

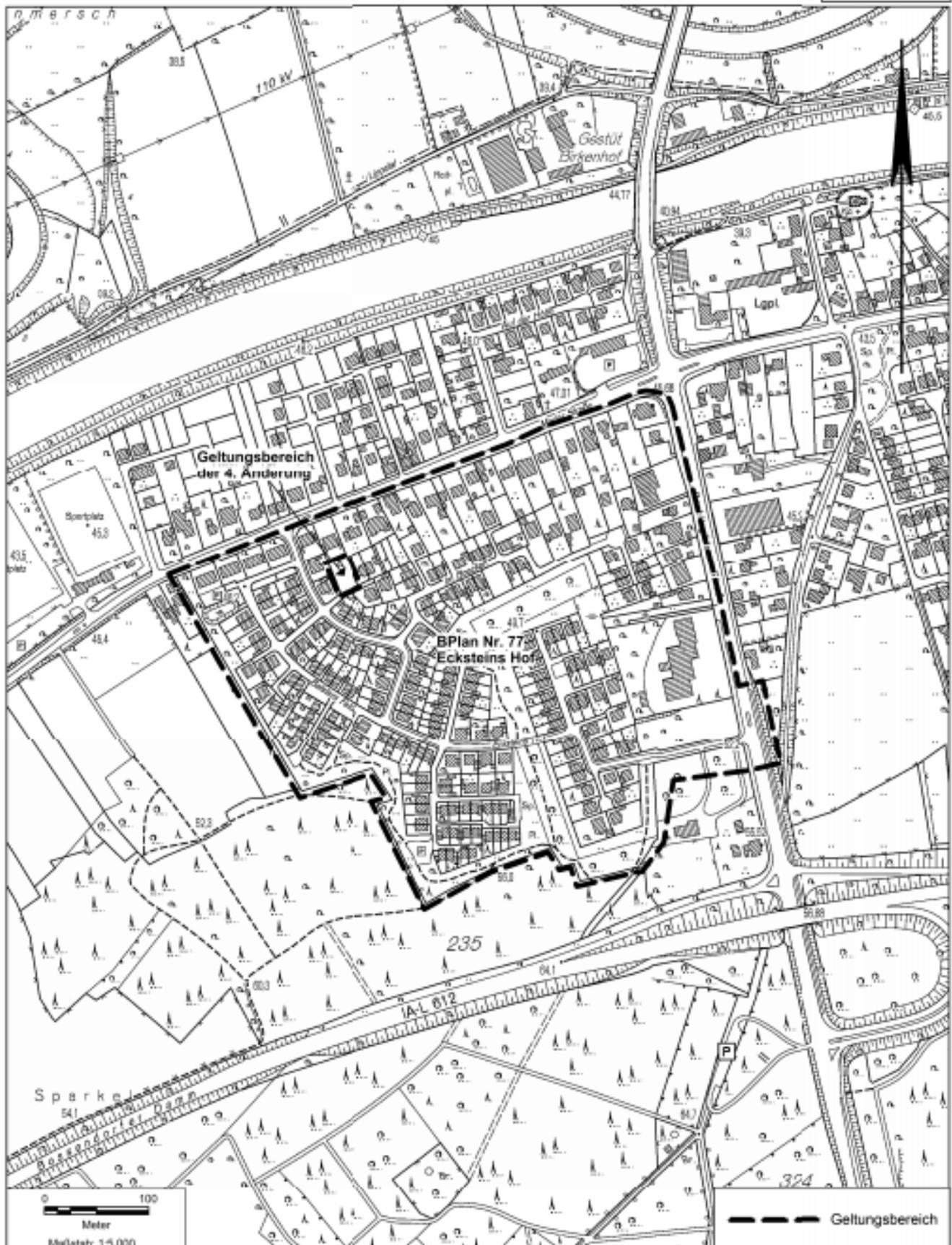
gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

# Stadt Haltern am See

## Fachbereich 62 - Planen



Übersichtsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Bossendorf Ecksteins Hof" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Hamm-Bossendorf

# BEKANNTMACHUNG

## **Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Bossendorf- Am Kanal“**

**hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 11.10.2018 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Haltern am See „Bossendorf - Am Kanal“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).**

**Der in der Sitzung ausgehängte Flurkartenauszug mit Eintragung des Geltungsbereichs ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.**

### **Anlass und Ziel**

Der Bebauungsplan Nr. 113 „Bossendorf – Am Kanal“ wurde am 21.09.2012 rechtskräftig. Da einige Alteigentümer im Zuge des damaligen Planverfahrens an einer wohnbaulichen Überplanung ihrer Flächen nicht interessiert waren, wurden deren Flächen als private Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Durch das Bauleitplanverfahren werden nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Doppelhauses geschaffen. Die Festsetzungen zur baulichen Nutzung entsprechen dabei der Umgebungsbebauung.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Bossendorf im Bereich zwischen der Straße „Marler Straße“ und dem nördlich gelegenen Wesel-Datteln-Kanal. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 661 und 662, Flur 147, Gemarkung Haltern. Die Flurstücke sind über die Straße „Lippeblick“ erschlossen.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

### **Planerfordernis**

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich. Die derzeitigen Festsetzungen stehen einer wohnbaulichen Nutzung der Flächen entgegen. Da gleichwohl die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Beeinträchtigung umweltrelevanter Belange nicht zu erwarten ist, wird das Verfahren in Anwendung des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 11.10.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Bossendorf-Am Kanal“, 1. Änderung für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Bossendorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Flurkartenauszug mit eingetragenem Geltungsbereich ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

### **Auslegung des Planentwurfs**

Der Bebauungsplanentwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf werden zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**22.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019**

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

### **Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:**

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –[www.haltern.de](http://www.haltern.de) – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

### **Hinweise**

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß §13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 08.07.2019  
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



**Satzung vom 08.07.2019 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.12.2017**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023) und in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 01.12.2017, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Erschließungsanlage **Kastanienstraße** ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

- gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster
- Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation
- fünf einseitig angeordnete Stellplätze
- drei Pflanz- und Baumbete gegenüber der Flurstücke 24, 19 und 527
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung mit 5 LED-Leuchten.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 04.07.2019 beschlossene **Satzung vom 08.07.2019 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Haltern am See vom 01.12.2017** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 08.07.2019

Der Bürgermeister

gez. Klimpel

## Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

In seiner Sitzung am 04.07.2019 wurde der Rat zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf folgendes hingewiesen:

Durch die Anlage **Kastanienstraße** werden folgende Grundstücke erschlossen und unterliegen der Beitragspflicht gem. § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB:

<u>Lagebezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück(e)</u>
<b>Rekener Str. 26/</b> Kastanienstraße	Haltern-Kirchspiel	22	539
<b>Kastanienstraße 9</b>	Haltern-Kirchspiel	22	540
<b>Kastanienstraße 11</b>	Haltern-Kirchspiel	22	533
<b>Kastanienstraße 15</b>	Haltern-Kirchspiel	22	521
<b>Kastanienstraße 17</b>	Haltern-Kirchspiel	22	527
<b>Kastanienstraße 21</b>	Haltern-Kirchspiel	22	212 tlw.
<b>Kastanienstraße 11/11a</b>	Haltern-Kirchspiel	22	155
<b>Rekener Straße 24</b> Kastanien-/Kapellenstraße	Haltern-Kirchspiel	22	24
<b>Kastanienstraße 2</b>	Haltern-Kirchspiel	22	19
<b>Kastanienstraße 4/</b> Kapellenstr. 7	Haltern-Kirchspiel	22	517
<b>Kapellenstraße 9</b> Kastanienstraße	Haltern-Kirchspiel	22	365

Der nachrichtliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Haltern am See, den 08.07.2019

Der Bürgermeister

gez. Klimpel



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Geschäftszeichen: 62.05.2-2018-1

Dortmund, den 04.07.2019

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Planfeststellungsantrag für das Vorhaben Quarzsandtagebau „Uphuser Mark West“ der Georg Müller GmbH zwischen Sythen und Haltern Lavesum**

Die Firma Georg Müller GmbH, Sandäcker 1, 91634 Wilburgstetten, hat am 14.06.2019 einen Rahmenbetriebsplan mit UVP-Bericht (§ 19 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) nach §§ 52 Abs. 2a Satz 1 und 57a Bundesberggesetz (BBergG) zur Zulassung eingereicht. Betroffen von dem Vorhaben sind die Flurstücke 34 und 35 (Gemarkung: Kirchspiel, Flur: 30) im Stadtgebiet Haltern. Die geplante Betriebsfläche beträgt für die Abbaustufe A 19,24 ha und für die Abbaustufe B 17,84 ha. Die Gewinnung des Bodenschatzes „Quarzsand“ in einer Menge von insgesamt ca. 2.100.000 m<sup>3</sup> soll mittels Erdbaugeräten im Trockenabbauverfahren erfolgen. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung soll die bergbaulich in Anspruch genommene Fläche wieder vollständig verfüllt und anschließend zu Wald bzw. Waldheidelandschaft entwickelt werden. Der Tagebau soll für beide Abbaustufen eine Gesamtlaufzeit von 39 Jahren haben.

Parallel zum Planfeststellungsverfahren beantragt die Vorhabenträgerin die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die vorübergehende Beseitigung schutzwürdiger Deckschichten, die für die Gewinnung des Quarzsandes an dem Standort erforderlich ist. Diese Erlaubnis wird in einem gesonderten Verfahren und nicht im Planfeststellungsbeschluss mit erteilt.

Gem. § 1 Abs. 1 Ziffer b) aa) UVP-V Bergbau ist aufgrund einer Gesamtvorhabenfläche größer 25ha für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 57a BBergG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. §§ 18 Abs. 1 und 19 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 01. August 2019 bis einschließlich 02. September 2019**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen ab Beginn der Auslegung auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>

sowie auf der Website des zentralen Portals:  
Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

<https://uvp-verbund.de/nw>

für die Dauer der Auslegung zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Haltern zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

**02. Oktober 2019**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Haltern (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**[https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht\\_hinweise](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise)**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich.

**Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.**

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält.

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
- Rahmenbetriebsplan: u.a. mit Angaben zur Betriebsplanung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Umsetzung des Vorhabens
  - Allgemeinverständliche Zusammenfassung
  - Hydrogeologisches Fachgutachten
  - Verkehrstechnische Untersuchung
  - Schall-Immissionsprognose
  - Staub-Immissionsprognose
  - Anfall Ober- und Unterboden
  - Abschätzung der Rohstoffvorräte
  - Nutzungszeit und jährlicher Flächenbedarf
  - Abbau- und Abraumlagerungspläne
  - Umweltstudie
    - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt
    - NATURA 2000 Verträglichkeit
    - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
    - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP),

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag

gez. Denise Strauch